



ÖSTERREICHISCHER
SPORTWETTENVERBAND

OSWV

Jahresfachkongress

07.10.2020

JÜRGEN IRSIGLER

Im Laufe des Jahres 2020 ist es in allen Bundesländern, außer in Kärnten, zu Novellierungen der Wettengesetze gekommen.

In Niederösterreich ist am 01.08.2020 das neues NÖ Wettengesetz in Kraft getreten.

Das neue NÖ Wettgesetz ist am 01.08.2020 in Kraft getreten

§1 Anwendungsbereich:

§1 Buchmacher, Totalisateure-, Wettvermittlertätigkeit aus Anlass sportlicher Veranstaltungen

Tätigkeiten im Internet im Land NÖ durch Internetwettanbieterinnen oder Internetwettanbieter

§3 Begriffsbestimmungen:

Zif 4.) Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen

Wetten auf sportliche Ereignisse, an denen Menschen teilnehmen, z.B. Pferderennen mit Reiter oder Jockey

Zif 7.) Internetwette

Die Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Wettannahmestelle ermöglicht und wenn der Ort, von dem aus die Wettunternehmerin die Daten für das Medium bereitstellt, in NÖ liegt.

§4 Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht:

- Abs. 1 Die Bewilligung ist für eine oder mehrere Betriebsstätten für die Dauer von längstens 10 Jahren zu erteilen.
- Abs. 2 Die Entfernung zwischen Wettannahmestellen außerhalb der Veranstaltungsortes muss mehr als 100m Gehweg (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Abstände sind mit einem technischen Gutachten nachzuweisen. Wettannahmestellen im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes sind davon ausgenommen.
- Abs. 4 Bewilligungsbescheid hat zumindest enthalten:
1. die Art der ausgeübten Tätigkeit
 2. die Betriebsstätten
 3. bei Verwendung von Wettterminals:
 - die Anzahl, die Standorte, die Typenbezeichnung und die Seriennummer
 4. die Dauer der Bewilligung
- Abs. 6 Jede weitere Betriebsstätte bzw. die Stilllegung einer Betriebsstätte ist der Landesregierung anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

- Abs. 7 Für jede Betriebsstätte ist eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter zu bestellen. Diese oder dieser kann mehrere Betriebsstätten betreuen. Bestellung bzw. Abberufung muss der Landesregierung angezeigt werden.
- Abs. 8 Gleiches gilt für die Bestellung bzw. Abberufung eines oder einer Geldwäschebeauftragten.
- Abs. 9 Der Betrieb oder Austausch eines Wettterminals ist unter Vorlage eines technischen Gutachtens anzuzeigen. Eine Stilllegung ist schriftlich mitzuteilen.
- Abs. 10 Über die Anzeige nach Abs. 6, 7, 8 oder 9 hat die Landesregierung innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden.

§5 Bewilligungsvoraussetzungen:

- Abs. 1, Zif 3 Bankgarantie in Höhe von € 150.000,- (Gültigkeitsdauer mindestens 1 Jahr)
- Zif 4 Konzept zum Wettkundenschutz und der Suchtvorbeugung
Schulungskonzept für Mitarbeiter (im Umgang mit Wett- bzw. Spielsucht)
Konzept über die Zusammenarbeit mit einer oder mehrerer Spielerschutzeinrichtungen

§5 Bewilligungsvoraussetzungen:

- Abs. 1, Zif 5 Bestellung einer/s Geldwäschebeauftragten
Erstellung einer Risikoanalyse
Konzept für ein fortlaufendes Fortbildungsprogramm der Mitarbeiterinnen im Umgang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Zif 6 Betrauung einer oder mehrerer Personen mit der Geschäftsleitung. Geschäftsleitung muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich haben, um den Anordnungen der Behörden unverzüglich Folge leisten zu können.
Diese Personen müssen auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sein und die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus darf nach §13 GewO 1994 keine Ausschließungsgrund vorliegen.
- Abs. 4 Die Verlässlichkeit ist mit einer Strafregisterbescheinigung und einem Auszug aus der Insolvenzdatei nachzuweisen (Alter der Nachweise max. 3 Monate)
- Abs. 6 Nachweis entfällt, wenn durch Einsicht der Behörde, der zur Verfügung stehenden Register, Tatsachen und Rechtsverhältnisse festgestellt werden können.

Abs. 7 Stellungnahmerecht der Gemeinde bezüglich eines Standortes und der NÖ Wirtschaftskammer

§8 Verbotene Wetten:

Abs. 1

1. Wetten mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als € 500,- pro Wettabschluss
6. Wetten auf Wettkämpfe, an denen ausschließlich Tiere teilnehmen (z.B. Hunderennen)
7. Wetten auf Sportereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete Sportereignisse
8. Wetten auf virtuelle Sportereignisse
9. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen

Abs. 2

Livewetten sind unzulässig. Davon ausgenommen sind lediglich Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder auf ein davon abgeleitetes Ergebnis oder darauf, welche Person bzw. welche Mannschaft als nächste ihren Wertungsstand verbessert (z.B. das nächste Tor oder den nächsten Punkt erzielt).

§10 Wettbuch:

Das Wettbuch muss 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

§11 Wettterminals:

Abs. 1 Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden

Abs. 2., 7. Wettterminals dürfen nur mit einer personalisierten Wettkundenkarte betrieben werden.

Abs. 4 Für jedes Wettterminal ist ein technisches Gutachten vorzulegen

§13 Jugend- und Wettkundenschutz:

Abs. 1 Wettabschluss oder Wettvermittlung ist nur mit Personen zulässig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abs. 2 Wetteinsätze, die pro Wetten den Betrag von € 100,- übersteigen, dürfen nur von Wettkundinnen mit einer gültigen Wettkundenkarte abgegeben werden, die ihre Identität vor Ausstellung der Wettkundenkarte mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen haben.

- Abs. 3 Wettkundenkarte muss mit Lichtbild des Kunden versehen sein und folgende Inhalte aufweisen:
1. Name der Bewilligungsinhaberin
 2. Name der Kundin
 3. das Geburtsdatum
 4. das (Erst-) Ausstellungsdatum
 5. fortlaufende Kartenummer
 6. fortlaufende, eindeutig zugeordnete Kundennummer
 7. Unterschrift der Karteninhaberin
- Abs. 4 Aufzeichnungen bei Ausstellung der Wettkundenkarte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Jede Wettkundin darf nur über eine gültige Wettkundenkarte verfügen und jede Wettkundenkarte von gesperrten Personen ist unverzüglich für die Dauer der Sperre zu deaktivieren.
- Abs. 5 Entsteht bei einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität der Teilnahme an Wetten das Existenzminimum gefährden, so sind geeignete Maßnahmen, abgestuft von der Information bis zur Sperre für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit, zu treffen. Verweigert der Wettkunde dabei die Mitwirkung, ist eine Sperre auszusprechen.

- Abs. 6 Jeder Wettkunde kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsinhaberin für die Wettteilnahme auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sperren lassen (Selbstsperre). Ebenso kann die Bewilligungsinhaberin Wettkunden von der Teilnahme an Wetten ausschließen (Fremdsperre).
- Abs. 7 Die Betreuung von Wettkundinnen mit auffälligem Wettverhalten hat durch besonders geschultes Personal zu erfolgen.

§14 Risikoanalyse und Risikominimierung:

- Abs. 1 Die Bewilligungsinhaberin hat die für ihren Wettbetrieb bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung dieser Risiken vorzusehen. Über Verlangen der Landesregierung sind ihr Auskünfte über die vorgesehenen bzw. getroffenen Maßnahmen zu erteilen.

§15 Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden:

Abs. 1 Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen sind anzuwenden:

1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
2. bei Wetteinsätzen als auch bei der Auszahlung von Wettgewinnen, die jeweils einen Geldbetrag von €2.000,- übersteigen
3. bei Geldtransfers im Sinne des Art. 3 Z9 der Verordnung (EU) 2015/847 von mehr als € 1.000,-
4. bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
5. bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifizierungsdaten.

Abs. 2 Die Sorgfaltspflichten umfassen:

1. Feststellung der Identität der Wettkundin und Überprüfung der Identität
2. Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Überprüfung seiner Identität
3. Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung

§21 Wettterminalabgabe:

Abs. 1 Für aufgestellte oder in Betrieb genommene Wettterminals ist eine Wettterminalabgabe zu entrichten

§ 22 Abgabenhöhe, Abgabenschuldnerin:

Abs. 1 Die Wettterminalabgabe beträgt pro Wettterminal für jeden Kalendermonat €175,-

Abs. 2 Jährliche Indexanpassung

Abs. 3 Abgabepflichtig ist die Wettunternehmerin

Abs. 4 Mithaftung der Inhaberin der Räumlichkeiten, die Aufstellung und Betrieb der Wettterminals duldet

§23 Entrichtung und Fälligkeit:

- Abs. 1 Wettterminalabgabe ist monatlich zu entrichten
- Abs. 2 Ist das Wettterminal weniger als der Hälfte der Kalendertage eines Monats aufgestellt oder in Betrieb genommen, ist die Wettterminalabgabe dem Anteil der Kalendertage entsprechend anteilig zu entrichten.
- Abs. 3 Die Abgabenschuldnerin hat bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats die Wettterminalabgabe auf Grund eigener Bemessung zu entrichten.

§ 25 Überwachung:

- Abs. 2 Organen der Verwaltung und beigezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen, in denen die Wettunternehmerin der Wetttätigkeit nachgeht, zu gewähren.
- Abs. 3 Den überprüfenden Organen ist die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen
- Abs. 4 Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ist zulässig.

§26 Beschlagnahme und Betriebsschließung:

- Abs. 1 Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin entgegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt wird, so kann die zuständige Behörde
1. die Beschlagnahme der Wettterminals, einschließlich der technischen Hilfsmittel, etc.
 2. die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen der Gesetzesbestimmungen ausgeübten Wettunternehmertätigkeit aufgefordert zu haben.
- Abs. 2 Hierüber ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.
- Abs. 3 Beschlagnahmte Wettterminals sind amtlich zu verwahren, ist dies nicht möglich, sind sie amtlich zu versiegeln.
- Abs. 4 Ordentlichen Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu

§30 Inkrafttreten:

- Abs. 2 Der Abschnitt über die Wettterminalabgabe tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft

§31 Übergangsbestimmungen:

- Abs. 1 Berechtigungen, Bewilligungen oder Kenntisnahmen von Anzeigen durch die Landesregierung nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten (d.h. bis 31.01.2022)
- Abs. 4 Sinngemäß ist gleiches auf Wettvermittlerinnen oder Wettvermittler anzuwenden
- Abs. 5 Innerhalb der Übergangszeit können weitere Betriebsstätten und die Bestellung und jede Änderung von Geschäftsleiterinnen angezeigt werden.
- Abs. 6 Der Mindestabstand zwischen Wettannahmestellen von mehr als 100m Gehweg und die Anhörung der Gemeinde des Standortes bzw. der Wirtschaftskammer NÖ gilt nicht für jene Wettannahmestellen, die nach dem „alten Gesetz“ betrieben werden durften.
- Abs. 7 Alle Wettunternehmerinnen haben der Landesregierung bis längstens 15.11.2020 bekannt zu geben, wo und wie viele Wettterminals aufgestellt sind oder betrieben werden.

1.) Verbotene Livewetten

a) Tennisgamewette

Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen die Tennisgamewette als verbotene Livewette im Sinne des Wiener Wettengesetzes angesehen.

b) Over / Under Wette

In zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Wien wurde die Over/Under Wette als verbotene Livewetten nach dem Wiener Wettengesetz erkannt. In einem Fall wurde gegen das Erkenntnis des VGW ordentliche Revision beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in dieser Causa für nicht zuständig erklärt und die Revision zurückgewiesen. Auf Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof wurde aus prozeß-taktischen Gründen verzichtet.

c) Restzeitwette

Auch bei der Restzeitwette hat der Verwaltungsgerichtshof auf verbotene Livewette nach dem Wiener Wettengesetz erkannt.

d) Wette auf die zweite Halbzeit

MA36 vertritt die Ansicht, dass es sich bei dieser Wette um keine Wette auf ein Teilergebnis handelt und damit eine verbotene Live-Wette vorliegt, sofern man diese Wettart anbietet.

Folgende Argumente gegen diesen Vorwurf wurden vorgetragen:

- 1.) Nach den offiziellen Spielregeln des IFAB (International Football Association Board) wird ein Fußballspiel grundsätzlich in zwei Halbzeiten zu je 45 Minuten unterteilt. Somit handelt es sich bei jeder Halbzeit um einen für sich selbstständigen Abschnitt des Spiels, dem ein eigenes (Teil-) Ergebnis zugeordnet werden kann. Mithin setzt sich das Spielergebnis aus diesen beiden Teilergebnissen zusammen.
- 2.) Bereits in den Materialien zur Stammfassung des Wr. Wettengesetzes werden Livewetten auf Halbzeitergebnisse *expressis verbis* für zulässig erklärt. Daran haben auch die Novellen zum Wiener Wettengesetz nichts geändert. Denn auch in den Erläuterungen zum später eingeführten § 16 a, Wr. WettenG werden Halbzeitwetten ausdrücklich als zulässige Livewetten genannt.

Halbzeitwetten im Fußball sind insofern mit den beiden Durchgängen bei den technischen Ski-Disziplinen (z.B. Slalom, Riesentorlauf) vergleichbar.

Bei diesen Sportarten wird die Sportveranstaltung in zwei Teile geteilt. In beiden Fällen wird nach dem ersten Teil eine Pause eingelegt. Bei beiden Sportarten kommt es in der Pause zu Änderungen (Seitenwechsel, Änderung der Startreihenfolge). In beiden Fällen wird „weitergezählt“, so dass sich das Endergebnis aus einer schlichten Addition der beiden Hälften (Tore, Zeit) zusammensetzt.

e) Wette „Wer steigt auf?“

Nach Ansicht der MA36 handelt es sich bei der Wette „Wer steigt auf?“ (z.B. im Fußball) um keine Wette auf ein Endergebnis. Das Endergebnis würde nach der regulären Spielzeit (im Fußball 90 Minuten) vorliegen.

Fußballspiele, die bis zum Feststehen eines Siegers „ausgedehnt“ werden (durch Verlängerung, Elfmeterschießen), würden nach Ansicht der MA36 zu keinem Endergebnis im Sinne des Wr. Wettengesetzes führen.

In den Regeln vieler Sportarten (z.B. Tennis, Basketball, etc.) wird der Wettkampf bis zur Feststellung eines Siegers geführt. Dies gilt auch für KO-Spiele (z.B. Cupbewerbe) im Fußball.

Abgeleitet von dieser Rechtsmeinung der MA36 können auch keine Wetten auf Verlängerungen, Elfmeterschießen, etc. im Moment angeboten werden.

Aus unserer Sicht können sportartenübergreifend aktuell folgende Livewettarten in Wien angeboten werden:

- Endergebnis
- 2-Weg (bei Unentschieden Einsatz zurück)
- Doppelte Chance
- Resultat
- Wer gewinnt die 1. Halbzeit?
- 1.Halbzeit - Doppelte Chance
- 1.Halbzeit - 2-Weg
(Bei Unentschieden Einsatz zurück)
- 1.Halbzeit - Resultat
- Satzwette
- Wer gewinnt den x.Satz?
- Wer gewinnt das x.Drittel?
- Wer gewinnt das x.Viertel?
- Wer gewinnt das x.Inning?
- x.Satz - 3-Weg
- x.Drittel - 2-Weg
(Bei Unentschieden Einsatz zurück)
- x.Viertel
(Bei Unentschieden Einsatz zurück)

Novelle zum Wr. Wettengesetz 2020

(Beschluss 31.08.2020 – Inkrafttreten 31.08.2020)

Änderungen:

§13 Beschaffenheit und Nutzungsbedingungen betreffend Wettterminals

§13 Abs. 2 lit e (neu hinzugefügt):

e) Wettterminals müssen mit einem deutlich lesbaren Hinweis auf die Eigentümerin des Wettterminals versehen sein.

§21b Meldung bei Verdacht von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

§21b Abs. 1 letzter Satz (neu hinzugefügt)

§21b Abs. 2 letzter Satz (neu hinzugefügt)

§21c Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Datenschutz, statistische Daten und Anforderungen

§21c Abs. 1 letzter Satz (neu hinzugefügt)

§21c Abs. 2 letzter Satz (neu hinzugefügt)

§21d Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

§21d Abs. 8 (neu hinzugefügt)

§21i Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Aufgaben der Behörde

§21i Abs. 6 letzter Satz (neu hinzugefügt)

§24 Strafbestimmungen

§24 Abs. 8 neu hinzugefügt

§24 Abs. 9 neu hinzugefügt

→ Haftbarmachen von juristischen Personen bei Verstößen gegen die Geldwäschebestimmungen

§29 Umsetzung von Unionsrecht

§29 Zif 6 Verweis auf die Richtlinie (EU)2019/2177 des Europäischen Parlaments

Wien / Sonstiges

1. Bewilligungsverfahren
(Altbewilligungen laufen am 31.12.2020 aus)
2. Landtagswahlen in Wien am 11.10.2020

Auf Grund der COVID-19 Krise und einer neuerlichen Umstrukturierung der Burgenländischen Landesregierung ist das Projekt neues Burgenländisches Wettengesetz auf 2021 verschoben worden.

In der Novelle 2020 (LGBl. Nr. 36/2020) ist es zu Ergänzungen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§2i Abs. 8, 9, 10) bzw. Strafbestimmungen (§11 Abs. 2 bis 8) gekommen.

Zur Erinnerung: Nur Buchmacher und Totalisateure, nicht aber Wettvermittler, sind im Burgenland geregelt.

Die Novelle zum Salzburger Wettunternehmergesetz, welches am 29.01.2020 beschlossen wurde, hat nur leichte Adaptierungen mit sich gebracht:

Hingewiesen wird auf Zusammenarbeit der Wettunternehmen mit Behörden
§24i in dem Abs. 5 eingefügt wurde

Ende des Jahres ist mit einem neuen Begutachtungsverfahren zu rechnen. Die Novelle wird im Laufe des 1. Halbjahrs 2021 in Kraft treten.

Folgende Themen konnten wir in Erfahrung bringen:

1. „Neue“ Wettkundenkarte mit Foto, etc.
2. Einsatz von biometrischen Erkennungsverfahren (z.B. Fingerprint)
3. Diskussion über § 15, Verbotene Wetten
Ziffer 6: Wetten auf Fußballspiele aus unteren als der jeweils dritthöchstens nationalen Liga

Novellen zum Tiroler Wettunternehmergesetz haben keine inhaltlichen Veränderungen mit sich gebracht.

Eine Änderung hat es jedoch im Tiroler Vergnügungssteuergesetz im Mai 2020 gegeben:

Im §2 wurde Abs. 4 neu eingefügt:

„Die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten des Tiroler Wettunternehmergesetzes wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte zu entrichten.“

§2 Abs. 5 lit.c lautet:

c) für das Aufstellen von Geräten nach Abs. 4 mit höchstens € 300,- je Gerät

Die Novelle zum Vorarlberger Wettengesetz hat inhaltlich keine Veränderungen gebracht.

Neu ist das Gesetz zur Neuregelung der Vergnügungssteuer:

Artikel I; Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für Wettterminals und Glücksspielgeräte

§4 Höhe der Abgabe:

Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb eines Wettterminals beträgt € 700,- für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Wettterminal betrieben oder aufgestellt wird

§9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Abs.1 Dieses Gesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft

Abs.2 Gleichzeitig tritt das Kriegsopferabgabengesetz außer Kraft

Artikel II; Gesetz über die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Aufwand für Vergnügungen (Gemeindevergnügungssteuergesetz)

§1 Abs. 1, 2. Satz:

Die Gemeinden sind überdies berechtigt, für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals eine Vergnügungssteuer auszuschreiben.

§6 Berechnung der Steuer:

Abs.1, 2. Satz Die Steuer für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ist pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat festzulegen, in dem das Wettterminal aufgestellt ist oder betrieben wird. Die Steuer für jedes einzelne Wettterminal darf höchstens € 700,- betragen.

Artikel II des Gesetzes tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Novelle zum Kärntner Totalisateurer- und Buchmacherwettengesetz ist am 17.12.2019 in Kraft getreten.

§1 Bewilligungspflicht:

Wettunternehmer ist: Buchmacher, Totalisateurer und Wettvermittler

Internetwette nicht geregelt

Zentrale Themen des Gesetzes:

- Zuverlässigkeit
- Kreditrahmenbestätigung (§4)
- Fachliche Befähigung (§6)
- Wettterminals (§9a)

Differenzierung zwischen Wettterminal und Eingabegerät

Eingabegeräte sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateien dienen, dem Wettkunden aber keinen unmittelbaren Abschluss der Wette ermöglicht.

§9b Schutz der Wettkunden:

- Abs. 4 Abweichend von Abs. 3 ist für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Geldbetrag von € 70,- nicht übersteigt, und
1. die an einer Wettabgabestelle mit unmittelbarer Wettabgabemöglichkeit bei einem Mitarbeiter der Wettannahmestelle abgegeben werden, die Identität des Wettkunden nur am Beginn einer Geschäftsbeziehung in des Wettverzeichnis einzutragen oder
 2. die an einer Wettabgabestelle über ein Eingabegerät abgewickelt werden, die Eintragung der Identität der Wettkunden nicht erforderlich, sofern der Bewilligungsinhaber nachweist, dass er über ein entsprechendes Geldwäschemonitoringsystem verfügt.
- * Möglichkeit der Selbstsperre
 - * Präventionsbeauftragter
 - * Gespräch mit dem in seiner Existenz gefährdeten Kunden → Fremdsperre

§9c Maßnahmen gegen Geldwäsche

§ 10 Nebenbedingungen:

- Erstmalige Bewilligungsdauer von höchstens drei Jahren

§10a Verbotene Wetten:

Abs. 2 Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf eine Teil-Spielzeit nach dem Reglement der betreffenden Sportart oder das Endergebnis, sind verboten.

Bei der Novelle zum OÖ Wettgesetz ist es im Jahr 2020 lediglich zu formalen Anpassungen im §8 Maßnahmen gegen Geldwäsche

§14a weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

§14b Verordnungen

gekommen.

Im heurigen Jahr wird noch ein Begutachtungsverfahren bezüglich einer Novelle zum OÖ Wettgesetz eingeleitet werden.

Wesentliche Punkte ist die zwingende Wettkundenkarte (inklusive Foto) für die Benutzung von Wettterminals, aber auch für die Abgabe von Livewetten am Wettschalter.

Weiters wird der Begriff Eingabegerät genau definiert.

Bei der Identifizierung des Wettkunden muss zusätzlich noch das Herkunftsland festgestellt werden.

Wird vom Wettkunden der Führerschein als Identifizierungsdokument vorgelegt, genügt die Nachfrage beim Kunden aus welchem Herkunftsland er stammt. Zusätzlich wird es noch zu Judikaturanpassungen kommen.

Änderungen durch Novelle des Steiermärkischen Wettengesetzes 2020

§4 Bewilligungsvoraussetzungen:

§4 Abs. 5 Zif 5 lautet neu:

Bekanntgabe der/des Geldwäschebeauftragten sowie Nachweis deren/dessen fachlicher Qualifikationen (§9, Abs. 6)

§5 Voraussetzungen für die Standortbewilligung von Annahmestellen:

§5 Abs.1 letzter Satz (neu hinzugefügt)

Die Kennzeichnung hat jedenfalls den im Firmenbuch eingetragenen Namen der Wettunternehmerin zu enthalten.

§8 Jugend- und Wettkundenschutz:

§8 Abs. 4 Bestimmungen erweitert

Die Wettkundin darf ihre Wettkundinnenkarte keiner anderen Person und keine fremde Wettkundinnenkarte benutzen. Wettunternehmerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Wettkundin ihre Wettkundenkarte keiner anderen Person überlässt und keine fremde Wettkundinnenkarte benutzt.

§8 Jugend- und Wettkundenschutz:

§8 Abs. 9 (neu)

Die Wettunternehmerin hat sicher zu stellen, dass während der Betriebszeiten in jeder Wettannahmestelle eine Auskunftsperson anwesend ist.

§9 Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

§9 Abs. 6 Zif 3 (neu)

der Landesregierung (ist) jede Neubestellung eines Geldwäschebeauftragten bekannt zu geben sowie deren fachliche Qualifikation nachzuweisen.

§9a Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§9a Abs. 1a wurde neu eingefügt

Das Leitungsorgan leitet die in Abs. 1 genannten Informationen an die zentrale Meldestelle desjenigen Mitgliedsstaates weiter, in dessen Hoheitsgebiet die Wettunternehmerin diese Informationen übermittelt, niedergelassen ist.

§9e Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Aufgaben der Behörden:

§9e Abs. 2a wurde neu eingefügt

Die Landesregierung kann in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, zusätzliche risikominimierende Maßnahmen anordnen, wobei §9a Abs 2 bis 5 FM-GwG sinngemäß zu beachten sind.

§9e Abs. 12 neu formuliert

§9f entfällt

Adaptierungen im 4. Abschnitt Behörden und Zuständigkeiten, sowie im 5. Abschnitt bei den Strafbestimmungen